

Satzung "Innovationsnetzwerk Schwarzwald-Baar-Heuberg e. V."

Fassung v1.12g, von der Gründungsversammlung am 06.11.2013 beschlossen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Innovationsnetzwerk Schwarzwald-Baar-Heuberg". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e. V.". Der Sitz des Vereins ist Villingen-Schwenningen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausnahmsweise können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Wissen aus innovativen Unternehmen und eine Intensivierung der Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft.

3. Dabei finden Studierende und Auszubildende für sie interessante Praktikums- und Arbeitsplätze und Existenzgründer hilfreiche Kooperationspartner.

Der Verein leistet damit einen Beitrag, Wertschöpfung, Steueraufkommen und Kaufkraft in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zu sichern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede Personenvereinigung werden, deren Zweck, Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit Innovation stehen und die Ziele des Innovationsnetzwerks Schwarzwald-Baar-Heuberg e. V. unterstützen wollen.

2. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

3. Die Beitragspflicht bestimmt sich nach § 5.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt. Dieser kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist sofort wirksam;

b) durch Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung;

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung Einspruch zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Beirats mit der Mehrheit der Abstimmenden entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist wirksam.

5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Beitragspflichten der Mitglieder

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Die Beitragspflicht für Mitglieder kann unterschiedlich bestimmt werden. Die bis zum 30.06. des laufenden Jahres eintretenden Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr. Ab dem 01.07. wird ein halber Beitrag erhoben.

3. Der Beitrag wird bis zum Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn

- a) es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
- b) wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil des Beirates dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit,
- b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Entlastung der Mitglieder des Beirats,
- e) Bestellung von höchstens zwei Rechnungsprüfern,
- f) Festsetzung der Höhe der Beitragspflichten,
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder,
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,
- i) als Berufungsinstanz Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung, die dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes nicht mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

6. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1., bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung einer Angelegenheit diese Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt werden.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen sollen diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten, dem Vorstand bekannt geben.

10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende hat von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

3. Der Vorstand kann sich bei Wegfall eines oder mehrerer Mitglieder für die Zeit bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Fallen alle Vorstandsmitglieder weg, so bestimmt der Beirat zwei Mitglieder als neuen Vorstand, der sofort eine Mitgliederversammlung einberufen muss.

4. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.

5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren:

a) gemeinsame Vorschriften

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Wahlen entscheidet das Los. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte des weiteren Vorstands anwesend sind.

b) Sitzungen

Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich zu den Sitzungen ein, wobei die Einladung auch per E-Mail erfolgen kann.

c) Schriftliches Umlaufverfahren

Der 1. Vorsitzende informiert über die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren und übermittelt den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage(n) schriftlich, wobei auch die Übermittlung per E-Mail zulässig ist. Die Vorstandsmitglieder stimmen über die einzelnen Beschlussvorlagen ab, indem sie dem Vorsitzenden innerhalb von einer Woche schriftlich oder per E-Mail mitteilen, wie sie zu den einzelnen Beschlussvorlagen

entscheiden. Eine verspätete oder / und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

6. Der Vorstand kann einen entgeltlich tätigen Geschäftsführer bestellen und dazu eine Geschäftsstelle einrichten. Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer sowie dessen Vergütung werden vom Vorstand bestimmt soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer jeweils beratend hinzuzuziehen. Wird kein Geschäftsführer bestellt, so wird diese Aufgabe durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Vereins wahrgenommen.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Soweit ein Vorstandsmitglied zum entgeltlich tätigen Geschäftsführer bestellt wird, kann er eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Vergütung, Aufwendungen und Auslagen

Es ist zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung zu bezahlen. Über die Vergütung selbst und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Auslagen und Aufwendungen, die durch eine Tätigkeit für den Verein entstehen, können in nachgewiesener Höhe sowie pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

2. Der Beirat soll maximal 10 Personen umfassen. In ihm sollen führende Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft vertreten sein, die in der Öffentlichkeit für die Ziele des Vereins werben.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Beiratsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands jeweils für die Dauer von zwei Jahren. In begründeten Ausnahmefällen müssen Beiratsmitglieder nicht Mitglied des Vereins sein.

4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Der Beirat tagt in der Regel zweimal im Jahr und ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 6, 7, 8 und 10 entsprechend.

§ 11 Abstimmung

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

§ 12 Kassen und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem Schatzmeister nach den Weisungen der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 13 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

3. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks ist das Vermögen der Rehabilitationsklinik Katharinenhöhe gemeinnützige GmbH, Oberkatzensteig 11, 78141 Schönwald / Schwarzwald zuzuführen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 14 Inkrafttreten und Schlussvorschriften

1. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. November 2013 in Kraft.

2. Das Innovationsnetzwerk Schwarzwald-Baar-Heuberg e. V. ist in das Vereinsregister der Stadt Villingen-Schwenningen am 05.12.2013 unter der Nummer **VR 1460** eingetragen. (Die Daten wurden nach Eintragung in das VR am 17.12.2013 nachgetragen.)

Villingen-Schwenningen, den 06. November 2013
